

Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser Rheinland-Pfalz in 2017



Am 25.04.2017 ist das Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz mit neun teilnehmenden Häusern in die vierte Netzwerkrunde gestartet.

Das erste von insgesamt zwei Netzwerktreffen in 2017 fand bei der Westpfalz-Klinikum GmbH in Kusel statt. Die Netzwerkteilnehmer konnten im 1. Workshop wieder viele Anregungen, Eindrücke und praktische Handlungsempfehlungen mitnehmen.



Bild: Westpfalz-Klinikum GmbH, Kusel

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches stellte Karl-Werner Jacob vom Westpfalz-Klinikum Kusel einzelne Sanierungsmaßnahmen am Standort vor. Neben umfangreichen Investitionen in die Versorgungstechnik - Errichtung eines BHKW, einer neuen Kälteanlage und Inbetriebnahme von zwei Schnelldampferzeugern - stellt die umfangreichste Sanierungsmaßnahme der Neubau einer Intensivstation am Standort dar.

Weiterhin wurden die Themen innovative Beleuchtungstechnik, Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen und Trinkwasserhygiene intensiv behandelt.

Myla Störtebek, Philips Lighting GmbH, stellte verschiedene Beleuchtungslösungen für Krankenhäuser vor und ging dabei u.a. auf die Beleuchtungslösung „HealWell“ für Patientenzimmer ein. Dabei handelt es sich um die Simulation eines Tagesverlaufs mit warmem Licht am Morgen und am Abend und einer intensiven Kaltlicht-Phase am Mittag. Ziel ist die Unterstützung des natürlichen Biorhythmus, um das Wohlbefinden und somit die Heilungsprozesse zu unterstützen.

Frank Tamme von der Kieback&Peter GmbH & Co. KG stellte Ansatzpunkte für die Verbesserung der Energieeffizienz von Lüftungsanlagen in Krankenhäusern vor. Um Lüftungsanlagen möglichst energieeffizient zu gestalten, ist es notwendig, die jeweilige Anlage in ihrem Gesamt-System (Verschattung, Klima, Lüftung, Heizung, Entfeuchtung) zu betrachten und die Energieströme zu identifizieren und quantifizieren. Oberstes Ziel ist dabei, dass auf der Raumebene nutzerabhängig nur so viel Energie zur Verfügung gestellt wird, wie zum jeweiligen Zeitpunkt benötigt wird.

Dr. Matthias Brück, Technische Beratung und Produktservice für nachhaltiges Wasser-, Energie und Hygienemanagement, erläuterte in seinem Vortrag Aspekte, die von Betreibern von Trinkwasser-Anlagen beachtet werden sollten. Insbesondere ging er auf mögliche, versteckte Keim- bzw. Bakterienquellen in Trinkwassersystemen und die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ein.

Weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz:

Andreas Brühl, Andreas.Bruehl@arqum.de,

Arqum - Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH



Energie- und Stromsteuerermeldungen – Frist endet am 30. Juni 2017.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ([EnSTransV](#)) am 18. Mai 2016 gilt für Unternehmen, die bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, künftig eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt. **Die Meldung muss erstmals bis 30.06.2017** für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 **erfolgen, sofern kein Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht gewährt wurde.** Welche Steuerbegünstigungen genau betroffen sind erfahren sie [hier](#).

Weitere Meldefristen - auch für KWK-Betreiber

(Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise)

Jeweils zu den nachfolgend genannten Stichtagen des Folgejahres müssen folgende Meldungen erfolgen:

28. Februar des Folgejahres

Wenn die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht vollständig entfällt, müssen Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher dem verantwortlichen Netzbetreiber darüber hinaus **einmal jährlich** alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 74a Abs. 2 EEG). Diese Angaben umfassen für jede Stromerzeugungsanlage insbesondere die **EEG-umlagepflichtigen Strommengen**. Betreibt der Eigenversorger oder sonstige Letztverbraucher einen **Stromspeicher** im Sinn der Sonderregelung nach § 61k EEG, muss er darüber hinaus sämtliche nach § 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG zu erfassende Strommengen mitteilen (§ 74a Abs. 2 S. 5 EEG). Die Frist verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der verantwortliche Netzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) ist. Mehr erfahren Sie [hier](#).

31. März des Folgejahres

Jahresmeldung - eine Meldung unter anderem über den im Vorjahr eingespeisten und selbstverbrauchten KWK-Strom, die KWK-Nettostrom- und Nutzwärmeerzeugung, Brennstoffart und -einsatz, die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden sowie die Stromerzeugung während negativer Stromintervalle (vgl. § 15 [KWKG](#)).- **an Netzbetreiber und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** vorzunehmen. Die Meldepflicht endet mit Ablauf des Förderzeitraums. Mehr erfahren Sie [hier](#).

Meldepflicht für reduzierte KWK-Umlage bis 31. März. Unternehmen mit einem Stromverbrauch über 1 GWh müssen sich bis dahin bei ihrem zuständigen Netzbetreiber mit den im vergangenen Jahr verbrauchten Strommengen melden. Andernfalls fällt die volle KWK-Umlage für alle Strommengen an (vgl. § 36 [KWKG](#)).

31. Mai des Folgejahres

In Fällen, in denen neben der Eigenversorgung auch oder ausschließlich eine Belieferung von Dritten stattfindet, ist die Meldung dagegen beim örtlich zuständigen **Übertragungsnetzbetreiber** zu erstatten. Denn dieser erhebt dann auch die EEG-Umlage. In solchen Fällen ist die Frist dann stets der **31. Mai** eines Jahres. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

30. Juni des Folgejahres

Für Unternehmen, die energie- und stromsteuer-rechtliche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen – gilt künftig nach Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung ([EnSTransV](#)) eine Anzeigepflicht gegenüber dem **zuständigen Hauptzollamt** (Formular 1462 "Erklärung über den Saldo, der im vorangegangenen

Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen"). **Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht gewährt wurde.** Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

31. Dezember des Folgejahres

Der Antrag auf Rückerstattung der Energie- und Stromsteuer, ist beim zuständigen **Hauptzollamt** bis spätestens bis zum 31. Dezember (**Posteingang**)des Folgejahres, zu stellen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wir **bitten Sie zu beachten**, dass es gerade im Hinblick auf die Meldepflichten und die dazugehörigen Sanktionsregelungen immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommt. Der Überblick kann eine einzelfallbezogene rechtliche Prüfung nicht ersetzen.

Die Fristen sind generell zwingend einzuhalten. Ein Versäumnis bei der Fristeinhaltung kann zum Verlust der gesamten Vergütung führen. Die Liste ist damit nicht abschließend und dient als Orientierungshilfe. Entsprechend können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen.

Serviceangebot der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH: der Fördermittel-Kompass für Kommunen und Unternehmen

Im Fördermitteldschungel den Überblick zu behalten fällt vielen Unternehmen und Kommunen zunehmend schwerer. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz hat deshalb ihr Informationsangebot im Bereich Fördermittel um ein neues Angebot, einen [Fördermittelkompass](#) für Kommunen und Unternehmen, ergänzt.



Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, aber auch Forschungseinrichtungen, sowie Organisationen und Vereine können den Fördermittelkompass kostenlos für ihre spezifischen Anfragen nutzen. Mit wenigen Klicks erhalten Nutzer einen kompletten Überblick über verfügbare Förderprogramme von Land, Bund, aber auch von der EU, Kommunen und Versorgern.

Mit ihrem Angebot stellt die Landesenergieagentur in Rheinland-Pfalz erstmals eine zentral verfügbare Recherchemöglichkeit mit den aktuellsten Förderprogrammen zur Verfügung.

Unser Projekt im



Das Online-Portal zur Energiewende in Rheinland-Pfalz

Übrigens: besonders gelungene Beispiele für energetische Maßnahmen und die Möglichkeit, das eigene Projekt öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, bietet der [Energieatlas Rheinland-Pfalz](#)

Aus der Praxis für die Praxis: Erneuerung und Optimierung der BHKW-Technik im Kreiskrankenhaus Grünstadt

Bereits seit 2003 hat das Kreiskrankenhaus Grünstadt ein Blockheizkraftwerk im Betrieb.

Die vorherige Versorgung bestand aus Niederdruckdampfkesseln

mit 1.160 kW, die mit Erdgas oder ersatzweise Heizöl betrieben wurden. Ergänzt wurde diese Technik durch eine in die Jahre gekommene Kälteanlage mit einer maximalen Leistung von 250 kW.



Bild-Quelle : Kreiskrankenhaus Grünstadt

Die Erneuerung der Versorgungsanlage 2003 wurde im Rahmen eines durch Bund und Land geförderten Modell- und Forschungsprojektes durchgeführt.

Die Wärmeversorgung des Krankenhauses wurde nun durch ein BHKW (294 kW_{el}, 466 kW_{th}), ein Niedertemperaturgaskessel (1.200 kW) als Redundanzsystem so auch durch eine Hochtemperatur-Brennstoffzelle (240 kW_{el}, 180 kW_{th}, Betriebstemperatur ca. 650° C) bereitgestellt. Die Kälteversorgung erfolgte durch eine Absorptionskälteanlage (180 kW). Die eingesetzte Technologie-Kombination erzielte bereits eine jährliche Kostenersparnis von rund 70.000 €.

Im Mai 2016 hat das Kreiskrankenhaus Grünstadt in ein neues Blockheizkraftwerk (323 kW_{el}, 457 kW_{th}) investiert. Das neue Aggregat ersetzte nach 13 Jahren das erste BHKW aus dem Jahr 2003. Durch die in der Zwischenzeit vorangeschrittene technische Weiterentwicklung ist das neue BHKW, mit einem Wirkungsgrad von rund 90%, noch



effizienter als die bisherige Anlage. Das BHKW als „Herzstück“ der Anlage versorgt das Krankenhaus mit Wärme, Strom, Kälte und Dampf.

Die Maßnahme war eine von drei Empfehlungen aus einem Energieaudit in 2015. Die Erneuerung des BHKW führt zu einer weiteren Energiekostensparnis von etwa 30.000 Euro pro Jahr.

Informationsveranstaltung der Energieagentur Rheinland-Pfalz „Energieeffiziente Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz“

Am 20. Juni 2017 fand im Kreiskrankenhaus in Grünstadt eine Informations- und Vortragsveranstaltung für Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen statt, zu der die Energieagentur Rheinland-Pfalz eingeladen hat.

Zu Beginn begrüßte Udo Langenbacher, Verwaltungsdirektor des Kreiskrankenhauses Grünstadt, die Teilnehmer und hielt einen Vortrag zur Historie und Entwicklung des Krankenhauses, mit Fokus auf Daten und Fakten zur energetischen Erneuerung der hauseigenen Versorgungstechnik.

Dipl.-Ing. Irina Kollert von der Energieagentur-Rheinland-Pfalz informierte die anwesenden Krankenhausvertreter über klima- und energiepolitische Ziele und über die damit in Zusammenhang stehende bundesweite Initiative Energieeffizienz-Netzwerke. Außerdem stellte sie kurz einen ganzen Strauß an Förderprogrammen für Energieeffizienzmaßnahmen in der Medizinbranche vor.

Zum Thema energetisches und wirtschaftliches Optimierungspotential von Lüftungsanlagen im Gesundheitswesen, referierte Dipl.-Ing. Jens Rieksmeier, Fachkoordinator für Haustechnik, Bauphysik und Energiekonzepte vom Architekturbüro sander.hofrichter architekten in Ludwigshafen. Rieksmeier zeigte in seinem Vortrag auf, dass bedarfsgerechte Auslegung und Optimierung von Lüftungsanlagen Energie- und Kosteneinsparungen im sechsstelligen Bereich möglich macht - und das bei vergleichbar moderaten Investitionen.

Wie Liegenschaften des Gesundheitswesens ihre hohen Energiekosten durch Eigenversorgungsmodelle und Nutzung von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung deutlich reduzieren können, darüber informierte Michael Damian, von den Pfalzwerke AG in seinem Vortrag. Zur Deckung des praktisch in allen Krankenhäusern vorhandenen Kälte- und Kühlbedarfs, zeigte Damian ergänzend die Möglichkeit einer optimierten Nutzung bereits bestehender KWK-Anlagen in Kombination mit einer Absorptionskältemaschine auf.



Bei einer anschließenden Führung durch den Adam Gärtner von den Pfalzwerke AG durch die Technikzentrale des Krankenhauses, konnten die Veranstaltungsteilnehmer noch Eindrücke, Informationen und Erfahrungen zum Betrieb des BHKW und der anderen Erzeuger sammeln.

Die nächste Veranstaltung für Krankenhäuser und Einrichtungen des Gesundheitswesens ist für den Herbst 2017 geplant. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

**Zukunftsperspektive Unternehmen – Profitieren durch
Energieeffizienz und Erneuerbare Energien**

wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz
gefördert.

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben. Verbindliche Auskunft zu Förderprogrammen geben die Fördermittelgeber.

Impressum

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Tel.: 0631 205 75 7117 | Fax: 0631 205 75 7196 | E-Mail: thomas.zercher@energieagentur.rlp.de | Web:
www.energieagentur.rlp.de

Redaktion: Thomas Zercher

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.